Marktgemeinde
Rauris

Marktgemeinde Rauris | Marktstraße 30 | A-5661 Rauris

Bearbeiter: Peter Schwaiger
Tel.: 06544/6202 13
Fax: 06544/6202 18
E-Mail: bauamt@gemeinde.rauris.net

GZ: B-2024-1114-00015
Rauris, am 19.04.2024

Gegenstand: Verständigung über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
Bezug: Ansuchen vom 09.04.2024

K U N D M A C H U N G

In der Angelegenheit ***Philipp Rieß, Tauernblickweg 1a, 5661 Rauris***

Ansuchen zur **ERTEILUNG DER BAUBEWILLIGUNG** zur

Abbruch des bestehenden Stallgebäude sowie Wiedererrichtung eines neuen Wirtschaftsgebäude

auf dem **Grundstück 27/4** in der **KG Seidlwinkl (57210)** in **Tauernblickweg 1** entsprechend den Einreichunterlagen,

sowie Ansuchen um Unterschreitung des gesetzlich erforderlichen Mindestabstandes zum zu Grundstück GN 27/14 KG Seidlwinkl (57210),

findet am **Montag, den 06.05.2024 um ca. 10:00 Uhr** eine **mündliche Verhandlung** gem. § 8 Abs. 2 des Baupolizeigesetzes 1997 - BauPolG LGBl.Nr. 40/1997 i.d.g.F. mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle statt.

Sie werden ersucht, unter Mitnahme dieser Ladung als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Abs 2 in Verbindung mit Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG zur Folge, dass jene Beteiligten, die diese Verständigung rechtzeitig erhalten haben, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die **Pläne und sonstige Behelfe** sind bis zum Tage vor der Verhandlung im Marktgemeinde Rauris während folgender Zeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr – 16.30 Uhr und
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt.

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Der Bürgermeister

Peter Loitfellner

(Amtssigniert!)

Ergeht an:

Bauwerber:	Philipp Rieß, 5661 Rauris
Sachverständige:	Wallner Herbert Ing., 5724 Stuhlfelden
Sonstige:	Löschzug Wörth, 5661 Rauris
	Wasserwerksgenossenschaft Wörth, 5661 Rauris
	Marktgemeinde Rauris ABA Abwasserbeseitigungsanlage, 5661 Rauris
	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, 5020 Salzburg
Nachbarn:	Interessentenweggenossenschaft Tauernblickweg, c/o Obmann Gernot Huber, 5661 Rauris
	Helena Johanna Rainer, 5661 Rauris
	Christian Rainer, 5661 Rauris
	Helene Johanna Gerstgraser, 5661 Rauris
Planer:	Felbermayr Transport- und Hebetechnik GmbH & Co KG, 4600 Wels

MARKTGEMEINDE RAURIS @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Rauris
	Datum/Zeit-UTC	2024-04-19T09:17:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1592540094
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	